

54. Inwieweit sind Bildnisse bestimmter Personen geeignet, die Merkmale eines rechtlich geschützten Musters zu erfüllen?  
 Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 §§. 1. 5. 14 (R.G.Bl. S. 11):  
 Gesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken *ic.*, vom 11. Juni 1870 §§. 1 *fig.* (B.G.Bl. S. 339).  
 Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 §§. 1. 14 (R.G.Bl. S. 4).  
 Gesetz, betr. den Schutz der Photographieen *ic.*, vom 10. Januar 1876 §§. 1. 4 (R.G.Bl. S. 8).
- III. Straffenat. Ur. v. 25. Oktober 1890 g. v. §. Rep. 2209/90.  
 I. Landgericht Erfurt.

Auf Revision der Angeklagten ist das Urteil des Landgerichtes nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil hat die Angeklagten wegen Nachbildung eines geschützten Musters (§§. 1. 5. 14 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876) zu Strafe verurteilt, indem es als Muster ein „Bildnis des Kronprinzen von Preußen in Husarenuniform in künstlerischer Ausführung“ bezeichnet, die Mustereigenschaft lediglich darin erkennt, daß es ein „Vorbild für eine Flächenverzierung“, angewendet auf Erzeugnisse der Industrie, sei, und die „Neuheit“ und „Eigentümlichkeit“ dieses

Musters um deshalb annimmt, weil „der Kronprinz erst wenige Monate vor der Erlangung der Schutzfrist . . . die Leibgardehusarenuniform erhalten hatte, mithin das Muster in seiner charakteristischen Totalität und Zusammenstellung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht schon vor der Deponierung existiert hat“. Diese Erwägungen sind, auch abgesehen von der mit Recht gerügten unsicheren Unterstellung einer bloßen „Wahrscheinlichkeit“, unzureichend, um die Anwendung des Gesetzes zu rechtfertigen.

Will man über den Begriff eines „Musters“ im Sinne §. 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 und über die begrifflichen Grenzen des sachlichen Geltungsgebietes dieses Gesetzes zu einiger Klarheit gelangen, so darf das äußere und innere Verhältnis des Musterschutzgesetzes zu den sonstigen, das Urheberrecht regelnden Reichsgesetzen ähnlicher Tendenz (Gesetz vom 11. Juni 1870; Gesetz vom 9. Januar 1876) nicht unbeachtet bleiben.

Vgl. Entsch. in Civilf. Bd. 14 Nr. 15 S. 53 flg.

Hiervon ausgehend aber kann nicht wohl zweifelhaft sein, daß das „Bildnis“ eines Menschen, also die getreue Wiedergabe seines Antlitzes und seiner sonstigen körperlichen Erscheinung, falls nicht eine Photographie in Frage steht (Gesetz vom 10. Januar 1876), an sich zunächst ein Werk der bildenden Künste darstellt, als solches unter dem Schutze des Gesetzes vom 9. Januar 1876 steht und prima facie nicht als ein zur Hervollkommnung oder Verschönerung industrieller Erzeugnisse bestimmtes Formgebilde oder „Muster“ bezeichnet werden kann. Freilich ergibt §. 14 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, daß es an sich nicht ausgeschlossen ist, auch ein Werk der zeichnenden, malenden oder plastischen Kunst als „Muster“ oder „Modell“ bezüglich der Schutzrechte zu behandeln, sobald dasselbe mit Genehmigung des Urhebers an Fabrikaten, Handwerks-Manufaktur- oder sonstigen industriellen Erzeugnissen nachgebildet wird, und insofern mag es denkbar sein, daß gelegentlich auch das Bildnis eines Menschen musterschutzfähig wird. In solchem Falle bedarf aber das gesetzliche Erfordernis der „Neuheit“ und „Eigentümlichkeit“ eines derartigen Musters besonders sorgfältiger und eingehender sachverständiger Würdigung. Denn der Regel nach wird sich die lebenswahre Reproduktion einer konkreten menschlichen Individualität, so wenig, wie diese selbst, vom

Gesichtspunkte des „Muster“-Begriffes als „neu“ oder als „eigentlich“ qualifizieren lassen; handelt es sich um eine eigentlich künstlerische Schöpfung, so werden diese Begriffserfordernisse des „Neuen“ und „Eigentümlichen“ nur höchst ausnahmsweise, und handelt es sich um photographische Abbildungen, werden sie gar nicht anwendbar sein. Vorliegenden Falles steht das „Bildnis“ eines Mitgliedes des Kaiserlichen Hauses in Frage. Derartige Bildnisse photographischer wie künstlerischer Reproduktionsart befinden sich notorisch mannigfach im Verkehr, schmücken die Schaufenster zahlreicher Läden, werden durch Illustration mittels der Presse im weitesten Umfange dem Publikum zugänglich gemacht. An diesen Handelsartikeln haftet an sich nichts von „Neuheit“ oder „Eigentümlichkeit“. Anscheinend will das Urteil entscheidendes Gewicht auf die Husarenuniform des Kronprinzen legen und spricht deshalb von der „charakteristischen Totalität“ des Bildes. Soll damit gemeint sein, daß der Kronprinz bis zur Eintragung des fraglichen Musters in das Schutzregister noch nicht in Husarenuniform abgebildet worden war, so mag hierdurch die „Neuheit“ der Darstellung allenfalls motiviert sein. Worin aber die „Eigentümlichkeit“ der korrekten Abbildung einer Husarenuniform oder eines solchergestalt uniformierten Prinzen liegen soll, ist nicht abzusehen. Wäre es übrigens hier gestattet, mit „Wahrscheinlichkeiten“ zu rechnen, so würde die Bemerkung am Platze sein, daß Bildnisse des Kronprinzen von Preußen in Husarenuniform sicherlich unmittelbar nach dem 15. Juni 1888 im Handel ebenso allgemein verbreitet worden sind wie vordem andere Bildnisse desselben Prinzen.

Bei Gelegenheit der Erörterung der Übereinstimmung der Nachbildung mit dem Original erwähnt das Urteil beiläufig auch der Wappen, Umschriften, Sinnsprüche und sonstigen Beiwerkes, mit welchem das Bildnis anscheinend geschmückt ist. Inwieweit dieses Beiwerk mit zum fraglichen „Muster“ gerechnet und als Element der „Neuheit“ oder „Eigentümlichkeit“ verwertet werden soll, läßt sich aus den Urteilsgründen nicht ersehen. Bei Feststellung des Begriffes „Muster“ erwähnt sie das Urteil nicht. An sich wäre es nun sehr wohl denkbar, daß ein Bildnis, welches für sich allein weder als „neu“, noch als „eigentlich“ gelten könnte, durch Verbindung mit anderweitigem figürlichen Schmuck als Bestandteil einer solchen zu-

sammengesetzten Konfiguration muster-schutzfähig wird. Dies setzt aber voraus, daß das Figurenwerk in seiner Gesamtheit die Hauptsache und das Bildnis nur einen Teil dieses Figurenwerkes darstellt. Ob dies der Fall, und ob bei solcher Anschauung des Gesamtbildes ein „neues“ und „eigentümliches“ Mustererzeugnis hervortritt, bedarf wiederum eingehender fachverständiger Prüfung. Das angezochtene Urteil läßt in keiner Weise ersehen, ob thatsächlich die oben unterstellten Voraussetzungen vorliegen, und ob, wenn dies der Fall, dieselben die Begriffsmerkmale eines schutzfähigen Musters zu erfüllen geeignet sind.